

## **Stellungnahme des BDS zu dem Entwurf eines Positionspapiers des DRB zur Justizreform, soweit sie die Sozialgerichtsbarkeit betreffen (April 2005)**

Der Entwurf macht Vorschläge, die von der Grundtendenz her für den BDS akzeptabel und für die Mitgliedschaft gut vermittelbar sind. In einigen Punkten besteht allerdings Erörterungs- und Korrekturbedarf.

Die Abschaffung der Kostenfreiheit im sozialgerichtlichen Verfahren gewinnt zunehmend Akzeptanz bei den Richterinnen und Richtern der Sozialgerichtsbarkeit. Dies hängt damit zusammen, dass inzwischen die weit überwiegende Mehrzahl der Klägerinnen und Kläger im Sozialrechtsstreit von Rechtsanwälten vertreten werden, wie wir es auch aus anderen Gerichtsbarkeiten her kennen. Daher ist es immer weniger einsehbar, warum im sozialgerichtlichen Verfahren zwei völlig unterschiedliche Kostenrechtssysteme nebeneinander existieren müssen. Für Streitigkeiten, bei denen Versicherte, Hinterbliebene, Antragsteller im Schwerbehindertensachen usw. beteiligt sind, ist das Verfahren für diese gerichtskostenfrei. Statt dessen müssen die Sozialversicherungsträger und sonstigen Sozialleistungsträger unabhängig vom Ausgang des Verfahrens eine Pauschalgebühr von 150 f im ersten, 225 € im zweiten und 300 f, im dritten Rechtszug zahlen. Wie unlängst in der Presse zu erfahren, musste die obsiegende Kassenärztliche Vereinigung 150 E zahlen, um einen Betrag von 10 € einzuklagen. Wenn der Beklagte Versicherte trotz völliger Aussichtslosigkeit der Rechtssache in die Berufung geht oder Beschwerde gegen deren Nichtzulassung erhebt, muss die Klägerin nochmals zahlen. Letztendlich ist es nicht die Kassenärztliche Vereinigung sondern es sind die Beitragszahler in der gesetzlichen Krankenversicherung, die die Pauschalgebühren finanzieren müssen. Das heißt, diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die die Praxisgebühr gezahlt haben, zahlen die Prozesskosten für denjenigen, der ohne ersichtlichen Grund diese nicht entrichtet. Nachdem vor über zwanzig Jahren das Armenrecht durch die Prozesskostenhilfe abgelöst wurde und damit auch die Rechtsverfolgung für sozial schwache oder völlig mittellose Klägerinnen und Kläger rechtsstaatlich einwandfrei gewährleistet ist, gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, auch diejenigen Klägerinnen und Kläger kostenfrei zu stellen, die ohne Erfolgsaussicht oder gar mutwillig die Gerichte in Anspruch nehmen.

Daher sollten im sozialgerichtlichen Verfahren sinnvolle Gerichtskostenregelungen an die Stelle der Regelungen über die von den Leistungsträgern zu entrichtenden Pauschalgebühren treten. Ob es sich dabei um Gerichtskostenpauschalen handeln sollte, die vom Kläger zu entrichten sind, wie es das Positionspapier des DRB vorsieht, oder ob eher eine Angleichung an die in allen anderen Gerichtszweigen bestehende Systematik gegenstandsbezogener Gerichtsgebühren erfolgen sollte, wird im Verband unterschiedlich beurteilt. Der dem Deutschen Bundestag schon seit einem Jahr vorliegende Gesetzentwurf (BR Drs. 663/03) sieht Gerichtskostenpauschalen vor.

Gegenüber den Vorschlägen zur Übernahme der Vorschriften der VwGO zur Fiktion der Klage- bzw. Berufungsrücknahme, zur Modifizierung des § 109 SGG und zur Einführung des Vertretungszwanges vor dem Landessozialgericht erhebt der bayerische Landesverband Bedenken. Es ist fraglich, ob dies im Ergebnis einen Entlastungseffekt erzielen wird. Die Einführung von Präklusionsvorschriften für verspätetes Beteiligteinvorbringen ist akzeptabel.

Eine Angleichung der Vorschriften des SGG zum Berufungszugang, d. h. die Einführung der Zulassungsberufung und die Einführung von Präklusionsvorschriften in diesem Zusammenhang an die Regelungen der VwGO darf nur dann in Betracht kommen, wenn zugleich auch die Regelungen des SGG zur Besetzung der Spruchkörper im ersten Rechtszug an die Vorschriften der VwGO angeglichen werden und vom Grundsatz her die lange Richterbank bei den Sozialgerichten eingeführt wird. Die Einführung der Zulassungsberufung würde für die erstinstanzlichen Gerichte eine erhebliche Mehrbelastung bringen, weil sich der Streitstoff nun auf eine Tatsacheninstanz konzentriert. Mit gutem Grund hat der Gesetzgeber im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Einführung der Zulassungsberufung mit der grundsätzlichen Beibehaltung der langen Richterbank in erster Instanz gekoppelt.

Unabhängig davon sollte ernsthaft überlegt werden, ob in den Kernbereichen des sozialgerichtlichen Verfahrens die Einführung der Zulassungsberufung unter fiskalischen Gesichtspunkten sinnvoll erscheint. Es ist zu erwarten, dass in den Bereichen der gesetzlichen Rentenversicherung und in den Streitsachen um Feststellung des Grades der Behinderung in einer Vielzahl von Fällen eine Verschlechterung im Gesundheitszustand des Klägers geltend gemacht werden wird, die das Sozialgericht nicht beachtet habe. Dies hat zur Folge, dass die Entscheidung über die Berufungszulassung mit zahlreichen Rechtsfragen befrachtet werden wird und dass in zahlreichen Fällen doch die Berufung zugelassen werden muss. Damit wird der Aufwand auch im zweitinstanzlichen Verfahren erhöht und die Prozessdauer eher verlängert als verkürzt.

Erhebliche Bedenken begegnet der Vorschlag, wonach in Verfahren nach dem Schwerbehindertengesetz der

obligatorische Einzelrichter in 2. Instanz eingeführt werden sollte. Dies könnte das Einfallstor dafür bilden, auch in anderen Gerichtszweigen nach und nach in immer mehr angeblich einfach gelagerten Verfahren vom Kammer-/Senatsprinzip abzuweichen. Ich gebe zu bedenken, dass der DRB sich dafür einsetzt, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in erster Instanz grundsätzlich die lange Richterbank zu erhalten. Damit ist es schlechterdings unvereinbar, in der Sozialgerichtsbarkeit sogar im zweiten Rechtszug die obligatorische Einzelrichterzuständigkeit vorzuschreiben.

Die Einschränkung des Berufungszugangs in Streitigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz wird von unserer Mitgliedschaft kontrovers beurteilt. Am ehesten erscheint die Wiedereinführung der bis zum 28.02.1993 geltenden Berufungsausschlüsse akzeptabel.